

Zeitschrift: Innerrhoder Geschichtsfreund
Herausgeber: Historischer Verein Appenzell
Band: 46 (2005)

Artikel: Der Bund ob dem See
Autor: Burmeister, Karl Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bund ob dem See

Karl Heinz Burmeister

«Der Bund ob dem See», der bereits 1964 vor mehr als vierzig Jahren im ersten Band der «Appenzeller Geschichte» von Walter Schläpfer ausführlich behandelt wurde¹, hat nur wenige Jahre später, 1968, in einer Monographie von Benedikt Bilgeri eine vollendete Darstellung gefunden², die bis heute von bleibendem Wert ist; denn über die eigentliche Darstellung hinaus, die durch zeitgenössische Illustrationen, Karten und Tabellen aufgewertet wird, hat Bilgeri in mehr als 850 Anmerkungen einen erheblichen Teil seiner Quellen mitveröffentlicht und diese durch ein Register erschlossen. Die militärischen Erfolge und diplomatischen Bemühungen des Bundes sind akribisch nachgezeichnet und die Voraussetzungen und die Verfassung des Bundes werden hervorragend analysiert. Das Buch wurde seiner Zeit begeistert aufgenommen und auch in der Tagespresse beachtet: So wurde es von dem St. Galler Stiftsarchivar Franz Perret im «St. Galler Tagblatt» gewürdigt³; auch ich selbst habe das Buch im «Vorarlberger Volksblatt» vom 26. Juli 1969 besprochen und an Einzelbeispielen die Fortschritte belegt, die es zur Landesgeschichte erbracht hat⁴.

Frühzeitig regte sich jedoch auch Kritik an dieser Darstellung: Bilgeri hat in dem Bund ob dem See einen Versuch gesehen, «inmitten einer rückständigen und feindlichen, vom Adel beherrschten Umwelt auf revolutionärem Wege einen freien Volksstaat aufzubauen»⁵. Die unangemessene Verwendung einer solchen modernen Begriffssprache, etwa auch da, wo Bilgeri von «Revolution», «Volksvertretern» oder einer «republikanischen Volksherrschaft», von Parolen wie «Gleichheit» und «Freiheit» spricht, führt zu Verwirrungen und zu uniformen Klischees und Etiketten, zu einer Schwarzweissmalerei und letztlich, wie Peter Blickle in einer Rezension sagt, zu einer derart handfesten ideologischen Überdachung, durch die Bilgeri sich den Weg versperrt, «einen Beitrag zu dem so komplexen Gegenstand des spätmittelalterlichen Einungswesens zu leisten».⁶

Eines der Ziele Bilgeris ist es gewesen, die bis dahin dominierende schweizerische Sicht der Geschichte des Bundes ob dem See durch den Einbezug Vorarlbergs zu korrigieren und zu ergänzen. Entsprechend sieht Bilgeri seine Darstellung des «Bundes ob dem See» auch unter dem Untertitel «Vorarlberg im Appenzellerkrieg».

In ähnlicher Weise möchte auch ich meine Darstellung des Bundes ob dem See relativieren. Meine Sicht des Bundes ist ganz besonders dadurch bestimmt, dass ich diese Einung vorrangig aus dem Blickwinkel der Stadtgeschichte von Feldkirch und der Stadtgeschichte von Bludenz sehe, eine Sichtweise, die zwangsläufig zu einer gewissen Distanz zu Appenzell führen muss. Ganz ähnlich macht etwa auch eine St. Galler Sicht die Dinge den Vorrang von Appenzell streitig. Ich darf dazu Franz Perret zitieren, der in seiner Besprechung des Buches von Bilgeri schreibt: «dass St. Gallen im Bund ob dem See an erster Stelle stand...

Wirtschaftliche Kraft, militärische Stärke und geistige Bildung gaben St. Gallen den ersten Rang. Es war am besten imstande, dem Bund die Feder zu führen und praktisch für ihn zu wirken»⁷.

Seit der Regierungszeit des Abtes Kuno von Stoffeln (1379-1411) suchten die durch Leibeigenschaft und Zinsforderungen durch das Kloster St. Gallen bedrückten Appenzeller Bauern sich von ihrer Herrschaft zu befreien und sich eine autonome politische Ordnung zu geben. Lösungsversuche über Vermittlung des Schwäbischen Städtebundes und den Bodenseestädtebund führten nicht zum Ziel. Gestärkt durch ein Bündnis mit der Stadt St. Gallen (1401) und ein Landrecht mit Schwyz (1403) gelangten die Appenzeller zu ersten militärischen Erfolgen bei Vögelinsegg (1403) und besonders gegen das jetzt eingreifende Österreich am Stoss am 17. Juni 1405⁸.

Ungeachtet eines in Arbon geschlossenen Waffenstillstands setzten die Appenzeller ihre Übergriffe fort, «*si rupfend ain hie, den andern da*». Es gelang ihnen, kurz nach dem Sieg am Stoss ihre Machtbasis bedeutend zu erweitern, indem sie gemeinsam mit der Stadt St. Gallen am 24. Juni 1405 mit den Bürgern der Stadt Altstätten und mit den Hofleuten zu Berneck und Marbach ein Bündnis eingingen⁹.

Der Bundesbrief vom 24. Juni 1405 zeichnet die kommende Entwicklung des Bundes ob dem See vor. Er begründet auf zehn Jahre eine Eidgenossenschaft zwischen den Partnern zum gegenseitigen Schutz; doch bei näherem Hinsehen handelt es sich um eine «*societas Ieonina*», in der St. Gallen und Appenzell den Ton angeben, während die kleineren Partner schwören mussten, «*inen gehorsam ze sinne in allen sachen, nüt usgenomen, an alle widerrede*».¹⁰ Benedikt Bilgeri sieht in dem Vertrag vom 24. Juni 1405 überhaupt kein Bündnis, sondern einen Untertaneneid der kleineren Partner¹¹.

Wenige Tage später, am 1. Juli 1405, schlossen die Stadt St. Gallen und Appenzell, erweitert um «*die lender und gegninen, die zuo uns gehörent*», den Bund ob den See. Inhalt des Bündnisses war:

1. Gegenseitige Hilfeleistungspflicht auf vorherige Mahnung hin, aber ohne Verzug und auf eigene Kosten. Hier ist in erster Linie der Verteidigungsfall gemeint, doch werden allfällige Gegner sehr weitläufig gefasst, indem sie nicht nur diejenigen begreifen, «*davon wir schaden emphangen hettint*», sondern auch jene, von denen wir Schaden «*noch empfahen möhten*». Darin lag eine Basis für die weit reichenden Eroberungszüge in die nähere und weitere Nachbarschaft.
2. Anteilmässige Lasten sind auch für Angriffskriege zu leisten, insbesondere bei Belagerungen von Burgen und Städten.
3. Jeder Teil verpflichtet sich, keinen Sonderfrieden zu schliessen.
4. Kein Teil darf ohne Zustimmung des andern ein Bündnis eingehen.
5. Allfällige Konflikte unter den Partnern sollen durch eine Schiedsinstanz bereinigt werden.
6. Es wird ein Verbot erlassen, einen Sondervorteil im Bündnis zu suchen.
7. Es werden Vereinbarungen über den Gerichtsstand getroffen.

8. Jeder Teil verspricht, die Bürger oder Landleute des andern Teils erforderlichenfalls zum Gehorsam anzuhalten.
9. Die Bestimmungen des Bundesbriefes können in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

Diese Inhalte sind insgesamt nicht neu, sie stammen aus der Tradition der eidgenössischen Bünde; in ähnlicher Form finden wir sie auch in den verschiedenen Städtebünden, an denen St. Gallen seit 1312 Anteil hatte.

Es ist bezeichnend, dass sich für diesen Bund von Anfang an kein eigentlicher Name durchsetzen konnte. Denn der heute gebräuchliche Name «*Bund ob dem See*» beruht lediglich auf einer Konvention der Historiker; für den Bund selbst gibt es keine einheitliche Bezeichnung, konnte es wohl auch nicht geben wegen der fortgesetzten Erweiterung des Mitgliederstandes. Die langatmigen historischen Bezeichnungen mit Nennung sämtlicher Mitglieder, wie etwa jene in der Urkunde vom 16. Oktober 1405, sind recht unpraktikabel. Dort nannte sich der Bund: «*Wyr diss Nachbenembten Aydgrossen, der Burgermaister, der Rath, vnd all burger gemeinlich der Stat sant Gallen, der Aman vnd all Landtleuth gemeinlich zu Appenzell, der Aman, der Rath vnd all burger gemeinlich zu Veldkirch, die haubtleuth vnd all burger vnd Landtleuth gemeinlich in dem Walgew zu bludentz vnd in Montafon, der Aman vnd all landtleuth, die vnter die Panner gen Ramkhwil gehört Inderet vnd aussert der Cluss zu götzis vnd Anderstwo, die Haubtleuth vnd all burger vnd landtleuth gemeinlich in dem Reintal zu Reinegg, zu Altstätten, zu Marpach, zu bernang, zu balga, zu Lustnaw vnd Kriesseren, der Aman vnd all Landtleuth gemeinlich an dem Eschnerberg vnd die enthalb Reihns Sax halb zu in gehören, zu gambs, vnd anderswo, vnd darzu die leuth all gemeinlich zu Fussach vnd Höchst*»¹².

Andererseits dürfte das Fehlen einer griffigen historischen Bezeichnung aber auch der Anlass dazu sein, dass eine gewisse Verwirrung über den Gründungsakt herrscht. Denn ein Teil der Literatur neigt dazu, die Grundlage des erst im Laufe des zweiten Halbjahres 1405 stark erweiterten Bundes ob dem See in dem zwischen Appenzell und der Stadt St. Gallen geschlossenen Bündnis vom 1. Juli 1405 zu sehen¹³. Andere – vor allem Vorarlberger – Historiker betonen, dass der Bund ob dem See erst am 15. September 1405 durch den Beitritt der Stadt Feldkirch zustande gekommen sei¹⁴.

Benedikt Bilgeri folgert aus dem Fehlen des Begriffes «*Eidgenossen*» im Bündnis vom 1. Juli 1405, der aber dann am 15. September 1405 auftauchte, dass der Bund erst am 15. September 1405 geschlossen wurde. Diese Argumentation überzeugt jedoch wenig. Denn einmal wird der Bund vom 1. Juli 1405 selbstverständlich auch «*mit geschwornen aiden*»¹⁵ beschlossen. Dass die Appenzeller und St. Galler sich auch tatsächlich als Eidgenossen gesehen und bezeichnet haben, bezeugt auch jene Urkunde von 15. September 1405, mit der die Bündnispartner vom 1. Juli 1405 den Feldkirchern deren Aufnahmebedingungen reversieren. Die Stadt St. Gallen bestätigt darin «*für vns vnd all vnser aidgenossen*» den Feldkir-

chern diese Bedingungen, die sie gestellt haben, «*e si zuo vns schwerren weltint*». Noch ein weiteres Mal ist in dieser Urkunde die Rede von «*vns vnd och vnsren aidgenossen denen von Appenzell*»¹⁶.

Dass die Stadt Feldkirch dem bestehenden Bund vom 1. Juli lediglich beitrifft, bezeugt auch der von Feldkirch ausgestellte Bundesbrief: «*Wir der amman, der rat und all burger gemainlich der statt ze Veltkilch*» verbinden sich »mit dem burgermaister, dem rat und allen burgern gemainlich des hailgen richs statt zuo Santgallen, dem amman und allen lantlütten gemainlich ze Appenzell»¹⁷. Feldkirch tritt somit einer bereits bestehenden Eidgenossenschaft zwischen St. Gallen und Appenzell bei. Auch die Zeitgenossen haben es so gesehen, etwa der Feldkircher Chronist Ulrich Tränkle, der in seiner Chronik schreibt, es «*schwurendt die von Veltkürch dem Bundt*», d.h. dem Bund vom 1. Juli 1405.

Am 21. Juli 1405 zogen die Appenzeller und St. Galler zum ersten Mal im Süden über den Rhein und verbündeten sich mit den Leuten vom Eschnerberg¹⁸. Es handelt sich um den einzigen Versuch eines Landesteiles von Liechtenstein zum Anschluss an eine bündische Bewegung¹⁹. Inwieweit der Beitritt vom Eschnerberg an den Bund ob den See freiwillig war oder unter militärischem Druck erfolgte, ist unklar; für einen solchen Druck spricht aber, das die Appenzeller und St. Galler in Waffen aufmarschierten. («*... I tag gen Appencell als si üns [St. Gallen] gemant hattont, das wir mit xx schützzzen und zwain erbern mit in an Eschnerberg zugent*»²⁰). Jedenfalls erscheinen in dem Friedensvertrag, den der Bund ob dem See am 16. Oktober 1405 in Feldkirch mit Graf Hugo XII. von Montfort-Bregenz, dem Minnesänger, geschlossen hat, auch «*der Aman vnd all Landtleuth gemainlich an dem Eschnerberg*» als Bundesmitglied; in Ermangelung eines eigenen Siegels siegelte für sie der Landammann von Rankweil Frick Tölsch²¹. In späteren Verträgen des Bundes ob dem See fehlt Eschnerberg, insbesondere im Konstanzer Frieden vom 4. April 1408, das bereits vor dem Friedensschluss ausgeschieden²².

Um den 28. September 1405 zerstörten die Eschnerberger die beiden Burgen Alt- und Neuschellenberg²³. Allerdings bestehen hier gewisse Zweifel, da es in der diesbezüglichen Quelle ohne Angabe eines Datums heisst: «*Item desselben Jars verbrannt die ab dem Eschnerberg die Burg Schellenberg*»²⁴. Überdies verkaufte Graf Albrecht III. von Werdenberg-Heiligenberg-Bludenz 1412 die «*zwo vestina vnd burgstal an dem eschinerberg gelegen vnd die man nempt die ainen die nüwen Schellenberg vnd die andern die alten schellenberg*» mit allem Zubehör an Graf Wilhelm V. von Montfort-Tettnang²⁵, was eigentlich die Existenz dieser Burgen voraussetzt.

Fasst man alle diese Beobachtungen zusammen, nämlich das Erscheinen einer Kriegsmacht der Appenzeller und St. Galler am 21. Juli 1405, die bestehenden Unsicherheiten bezüglich des Burgenbruchs von Schellenberg und das vorzeitige Ausscheiden des Eschnerbergs aus dem Bund, so dürfte auch der Eschnerberg eher ein unsicherer Kantonist im Bund ob dem See gewesen sein.

Dass der Feldkircher Bund vom 15. September 1405 nichts grundlegend Neues war, sondern lediglich eine Erweiterung des Bündnisses vom 1. Juli 1405, folgt auch aus dem Inhalt des Bundesbriefes:

- Dauer des Bündnisses für zehn Jahre,
- gegenseitige Hilfeleistungspflicht,
- Einrichtung eines Schiedsgerichts,
- Verbot von Separatfrieden,
- Verbot, einen Sondervorteil im Bündnis zu suchen,
- Vereinbarung über den Gerichtsstand.

Alle diese Vereinbarungen sind appenzellisch-sanktgallischen Ursprungs; nichts davon kam aus Feldkirch. Unterschiede zum Bündnis vom 1. Juli 1405 ergeben sich vor allem aus der Tatsache, dass aus den zwei Partnern jetzt drei geworden sind, womit Mehrheitsbeschlüsse möglich wurden. Feldkirch erscheint dadurch den enger miteinander verbundenen Partnern Appenzell und St. Gallen gegenüber benachteiligt. Das gilt auch für den Fall von Belagerungen: Feldkirch hat Anspruch auf die Zurverfügungstellung von Kriegsgerät, muss aber die Kosten dafür selber tragen. Es fehlt auch die Klausel, das Bündnis zu ändern; denn hätte man derartige Änderungen systemgerecht Mehrheitsbeschlüssen überlassen, so hätte man die engere Allianz zwischen Appenzell und St. Gallen gefährdet. Beide hielten an dieser engeren Allianz auch für die Zukunft fest. So wird etwa das Bündnis mit Lichtensteig und den Toggenburgischen Landschaften vom 19. Oktober 1405 oder mit dem Land Gaster und der Stadt Weesen vom 5. November 1405 nur mit St. Gallen und Appenzell abgeschlossen; Feldkirch oder andere Mitglieder des Bundes ob dem See treten in diesen beiden Fällen überhaupt nicht in Erscheinung, es sei denn, man dehnt, wie Bilgeri²⁶ es macht, die nichts sagende Formel *«mit allen den, die zu der obgenanten stat Sant Gallen und dem land ze Appacell gehören und verbunden sint ald noch zu in verbunden werdent»*²⁷ auf den Bund ob dem See aus. Gegen eine Mitgliedschaft von Lichtensteig, Gaster oder Weesen im Bund ob dem See spricht aber meines Erachtens, dass diese drei Orte Lichtensteig, Gaster und Weesen bei der Auflösung des Bundes im Konstanzer Frieden überhaupt nicht in Erscheinung treten. Würde man sie aber mit Bilgeri für Mitglieder halten, dann müsste man folgern, dass es im Bund ob dem See keine gleichberechtigten Mitglieder gibt, sondern St. Gallen und Appenzell als bevorzugte und bestimmende Mitglieder anzusprechen sind. So sitzen denn auch in dem einen Fall wie in dem anderen Fall in den Schiedsgerichten ausschliesslich die Appenzeller und St. Galler, aber keine Feldkircher oder sonstige Partner.

Zuletzt ergibt sich auch aus der am 4. April 1408 durch König Ruprecht verfügten Auflösung des Bundes, dass diese in allererster Linie das Bündnis zwischen St. Gallen und Appenzell betraf. Denn in der *Narratio* dieser



König Ruprecht verhandelt zu Konstanz 1408 mit beiden Parteien. Miniatur aus der «Luzerner Chronik» (1511-13) von Diebold Schilling dem Jüngeren (* vor 1460, † 1515 [?]).

Urkunde heisst es: «*Als unsere lieben getrüwen, der amman und die lanlute des tales zu Appenzelle und die burgermeistere, rate und burgere gemeinlichen unser und des heiligen riches stat zuo Sant Gallen ein buntniße mit einander gemacht hatten*» (kein Zweifel, dass hier das Bündnis vom 1. Juli 1405 gemeint ist); die *Narratio* fährt dann wörtlich fort: «*und auch etwevil stedte, sloße, lande und lute zu yn in dasselbe bünntniße genomen und empfangen und die yren eigen herren abgetruongen*»²⁸. Das bedeutet nichts anderes, als dass solche dem Bündnis der Appenzeller und St. Galler beigetretenen Städte,

Schlösser, Länder und Leute zum Beitritt gezwungen wurden. Umstritten ist die Frage, inwieweit diese Darstellung des Königs, verschiedene Bündnispartner seien unter Zwang beigetreten, auch auf Feldkirch zutrifft. 1408 mochte es vielen Bündnispartnern opportun erscheinen, sich nachträglich zu Zwangsmitgliedern zu erklären, ganz abgesehen davon, dass die *Narratio* simplifizieren musste, um nicht gar zu ausführlich zu sein. Folgende Argumente sprechen für einen solchen Zwang:

Ganz allgemein deutet die bereits so angesprochene «*societas leonina*» vom 24. Juni 1405 an, dass die sanktgallisch-appenzellische Bündnispolitik von Anfang an mit gleichen und weniger gleichen Mitgliedern rechnete, so wie das die alte schweizerische Eidgenossenschaft ja ebenfalls praktiziert hat. Man denke etwa an die lange Zeit minderberechtigte Position des Landes Glarus in der Eidgenossenschaft.

Für Bludenz steht eine solche Zwangsmitgliedschaft ganz ausser Frage. Denn in Bludenz stellte sich eine Mehrheit der Bevölkerung gegen den Anschluss an den Bund ob dem See²⁹. Der Anführer der unterlegenen Minderheit Klaus Sabett, genannt «ob der Kilchen», floh aus der Stadt und stellte sich als Hauptmann und Ammann an die Spitze der Montofaner, die sich unverzüglich freiwillig dem Bund ob dem See anschlossen. Das Motiv für dieses Anders-Verhalten der Montafoner liegt in den traditionellen Gegensätzen zwischen Stadt und Land begründet, die zwischen Bludenz und dem Montafon besonders ausgeprägt gewesen waren³⁰. Im Zuge dieser grundsätzlich verschiedenen politischen Standpunkte zwischen Stadt und Land kam es

zu gewaltsamen Übergriffen der Montafoner gegen Bludenz. Das mag dazu beigetragen haben, dass die Bludenzer ihren anfänglichen Widerstand gegen den Bund ob dem See aufgegeben haben. Ausschlaggebend dürfte dafür vor allem aber die Haltung des Stadtherrn, des Grafen Albrechts III. von Werdenberg-Heiligenberg-Bludenz gewesen sein, der selbst ausser Landes ging und mit seiner Gemahlin Gräfin Kunigunde von Montfort im montfortischen Schloss Rothenfels im Allgäu ein sicheres Asyl suchte. Unter diesem Aspekt, nämlich für seine eigene Sicherheit vorgesorgt zu haben, stimmte er dem Beitritt seiner Stadt Bludenz zum Bund ob dem See zu. *«Diweil ich sich»,* meinte der Graf, *«dass iederman im Bunt ist, so müssen ich und ir also under inen verderben, und was hulff mir uwer verderben. Ich sag uwch ledig aller Glupt und Ayd, so ir mir verpflicht sind, und thund wie ander lut»*³¹. Damit war zugleich die Bitte an seine Untertanen verbunden, ihm bei der Flucht über den Flexenpass und den Tannberg ins Allgäu behilflich zu sein. Die Stadt Bludenz ist somit ein geradezu klassischer Fall dafür, wie eine in das Bündnis der Appenzeller und St. Galler aufgenommene Stadt *«yren eigen herren abgetruongen»* wurde, um mit den Worten der Königsurkunde vom 4. April 1408 über die Auflösung des Bundes zu sprechen.

Dieser erzwungene Anschluss an den Bund zeigt sich im Falle von Bludenz auch darin, dass man 1408 das Ende des Bundes lebhaft begrüsst hat. Die Bludenzer Bürger holten ihren ehemaligen Stadtherrn und seine Gemahlin aus dem Exil von Schloss Rothenfels *«mit grossen frewden wider gen Bludentz jn sin aigen Schlos und Statt, und schänkten jnen rindflaisch, käs und Schmaltz, das er wider anfieng husen, und hielten jn wol»*³².

Auch vor Feldkirch erschienen die Appenzeller und St. Galler mit militärischer Macht, wodurch der Handlungsspielraum für einen freiwilligen Anschluss an den Bund von vornherein eingeschränkt war. Die Stadt sah sich insbesondere von Österreich im Stich gelassen. Die eilende Hilfe, die der Feldkircher Vogt Friedrich von Toggenburg wiederholt und zuletzt noch am 6. September 1405 den Feldkirchern aus Zürich zugesagt hatte, blieb aus. Wenn in der Schlacht am Stoss der Feldkircher Vogt Sigmund von Schlandersberg³³ sowie 80 Feldkircher Bürger, darunter auch der Stadtammann Johannes Stöcklin, ihr Leben lassen mussten, im Vergleich dazu bei der Niederlage des Bundes ob dem See vor Bregenz 1408 nur etwa 40 bis 50 Appenzeller gefallen sind³⁴, so konnten die Feldkircher Verteidigungsmöglichkeiten am 15. September 1405 nur sehr begrenzt gewesen sein. Vor allem ist zu bedenken, dass ein ganz wesentlicher Teil dieser Feldkircher Verteidigungskräfte im Namen Österreichs die Burg und nicht die Stadt verteidigte. Die Burg konnte sich ungeachtet der Hilfe der St. Galler und Appenzeller mit Belagerungsmaschinen immerhin noch 18 Wochen lang halten konnte.

Angesichts der Bedeutung der Stadt Feldkirch für das Bündnis machten die St. Galler eine Reihe von Zugeständnissen, die teilweise mit den Zielen der Appenzeller nicht vereinbar waren. Es waren mithin zumindest merkliche

Feldkircher Widerstände zu überwinden. Denn insgesamt schadeten diese Zugeständnisse dem Geist des Bundes und gefährdeten dessen Geschlossenheit. Die St. Galler sicherten sich einen Einfluss auf die Stadtammannwahl. Der amtierende Stadtammann Stöcklin war in der Schlacht am Stoss gefallen, was an sich schon kein Anlass für die Feldkircher war, mit fliegenden Fahnen zum Gegner überzuwechseln. Die Verwandtschaft der 80 Gefallenen war eine schwere Hypothek für den Standort Feldkirchs im Bund ob dem See. Man musste in der städtischen Politik stets mit einer erheblichen Zahl von Gegnern rechnen, u.a. auch mit einer zwiespältigen Ammanwahl. Vielleicht muss man auch die Neueinführung der Zunftverfassung in Feldkirch 1406 damit erklären, dass man dem Stadtammann eine Aufsicht an die Seite stellen wollte. Der am 15. September 1405 amtierende Stadtammann Jakob Sailer hat 1406 einen Walter Han, 1407 einen Jakob Han als Bürgermeister zur Seite, am 23. Juli 1407 steht er wieder als Stadtammann allein an der Spitze der Stadt³⁵; ein letztes Mal wird der Bürgermeister am 13. Januar 1408 erwähnt³⁶. Wenn St. Gallen im Oktober 1405 den Hauptmann Ueli Spiesser mit einer Truppe und dem speziellen Auftrag nach Feldkirch schickte, «*dass er die von Veltkilch sterk, dass si nit von üns wichint*»³⁷, so beweist das doch wohl überdeutlich, dass Feldkirch auch noch nach der Eidesleistung als unsicherer Partner galt. Solche Vorfälle wiederholten sich nach der Niederlage vor Bregenz: Ein St. Galler Bote ritt nach Bludenz, Rankweil und in den Walgau, um die Leute zu mahnen, dass «*sy vest wärint und sich niemand abwurf*»³⁸. Hier sei noch einmal an die obigen Ausführungen zu Bludenz verwiesen; es ist ganz bezeichnend, dass ein St. Galler Bote nach Bludenz geschickt wurde, um diesen von vorneherein unsicheren Partner bei der Stange zu halten. Was Rankweil angeht, so mögen auch dort grundsätzliche Vorbehalte gegen den Bund ob dem See gemacht worden; denn es war sicher nicht vergessen, dass der Landammann Jakob Hartmann in der Schlacht am Stoss sein Leben gelassen hatte.

Schliesslich sei auch noch der Brief des Feldkircher Stadtschreibers Albrecht Huser erwähnt, der zwei Tage vor der Entscheidung bei Bregenz einen verzweifelten Brief nach Feldkirch schickte³⁹. Wir erfahren daraus, dass acht Tage zuvor ein Beschluss durch den Bund gefasst worden war, dass alle Städte und Länder die Hälfte ihrer Truppen vor Bregenz stehen haben sollten. Obwohl die Missachtung dieses Befehls mit hohen Bussen bedroht war, hielten sich die Feldkircher nicht daran. Im Belagerungsheer vor Bregenz ging die Frage um: «*Wo sind die von Feldkirch?*». Feldkirch hatte keine eigenen Truppen geschickt, sondern nur Söldner, was angesichts der hohen Blutverluste, die Feldkirch in der Schlacht am Stoss erlitten hatte, durchaus verständlich war. Diese Söldner zogen infolge des Ausbleibens der Zahlungen teilweise wieder fort, teilweise drohten sie fortzuziehen. Huser konnte die Hälfte der Söldner überreden, noch für kurze Zeit zu bleiben, falls man ihnen wenigstens das Geld für den Lebensunterhalt aus-



Der 13. Januar 1408 bei Bregenz in der «Berner Chronik» (1470) von Benedikt Tschachtlan (ca. 1420-1493).

zahlen würde. In der entscheidenden Phase versagte die Stadt Feldkirch ihre Bundespflichten⁴⁰.

Der Beitritt Feldkirchs zum Bund ob dem See hatte zur Folge, dass sich bis zum 16. Oktober 1405 die meisten Vorarlberger Gerichte dem Bund anschlossen: der Walgau, das Montafon, Bludenz, Rankweil und Götzis. Hier stellt sich die Frage, ob dieses gemeinsame Handeln der Vorarlberger Stadt- und Landgerichte nicht durch die 1391 auf 40 Jahre geschlossene so genannte Vorarlberger Eidgenossenschaft vorgegeben war; denn noch für 1425 ist die Fortgeltung dieses Bündnisses urkundlich bezeugt⁴¹. Zahlreiche Burgen wurden zerstört: u.a. Jagdberg, Blumenegg, Ramschwag, Bürs, Altmontfort, Tosters, Altems, Neuems. Die Schattenburg, die Burg Fussach, der Turm zu Dornbirn und die Burg Neumontfort wurden erobert und von den Truppen des Bundes besetzt. Der Bund dehnte seine Eroberungszüge weit aus: in den Bregenzerwald und ins Allgäu, in den Thurgau, gegen Wil, schliesslich sogar nach Tirol. Die militärischen und aussenpolitischen Erfolge waren überaus eindrucksvoll und mussten zu einer Stärkung des Zusammenhalts im Bund ob dem See führen. Unter diesem Eindruck steht

auch das berühmte Zitat aus einer Chronik: «*Es was in den selben Tagen ain Louf in die Puren komen, dass sie alle Appenzeller woltent sin und wolt sich nieman gegen inen weren*»⁴². Andererseits arteten diese Aktionen fallweise in räuberische Beutezüge gegen Bauerndörfer aus, die jede ständische Solidarität vermissen liessen⁴³.

Der Versuch einer Bewertung des Bundes ob dem See fällt nicht ganz leicht. Der Bund ob dem See war «ein schlagkräftiges, aber kurzlebiges Machtgebilde»⁴⁴. Für kurze Zeit war Appenzell die bestimmende politische Kraft im Rheintal gewesen. Der Bund ob dem See mag eine Revolte⁴⁵ gewesen sein, aber es gab weder eine Revolution⁴⁶ noch das Ziel eines revolutionären Volksstaates, der «Jahrhunderte vor 1789 [...] Freiheit und Gleichheit verkündet»⁴⁷ oder Ziele wie Demokratie und Republik⁴⁸ verfolgt hat. Der Bund ob dem See akzeptierte 1408 den Schiedsspruch des Königs. Liest man die Bundesbriefe, so zeigen die zahlreichen Vorbehalte gegenüber dem Reich (St. Gallen und Appenzell), gegenüber Österreich (Feldkirch), gegenüber bestehenden Bündnissen (St. Gallen gegenüber dem Bodenseestädtebund, Appenzell gegenüber dem Landrecht mit Schwyz), dass man keine Revolution wollte, sondern legitimistisch blieb; dass man auch keine Republik wollte, sondern die Herrschaft des Kaisers oder des österreichischen Landesfürsten in keiner Weise in Frage gestellt hat. Wo ist die Revolution, wenn sich die Bürger von Bludenz vor ihrem Beitritt zum Bund ob dem See vom Stadtherrn aus ihren Eiden befreien liessen?

Die Bundesbriefe vom 24. Juni, 1. Juli oder 15. September 1405 enthalten überhaupt kaum ein politisches Programm. Sie wenden sich ganz konkret gegen Übergriffe ihrer Herrschaften, Mutwillen und Bedrängnis durch den Adel, der sie zu diesen Bündnissen überhaupt erst gezwungen habe⁴⁹, gegen Schädigungen durch ihre Herrschaften, gegen unredliche Zugriffe, sie erstreben guten Frieden, Schirm und Ruhe. Von Anfang an war auch der Burgenbruch als Alternative gegen den herrschaftlichen Mutwillen ins Auge gefasst. Die Städte und Länder griffen zur herkömmlichen Fehde, zu der sie sich durch Übergriffe der Herrschaften berechtigt fühlten. Auch in Vorarlberg mehrten sich seit dem Übergang an Österreich Klagen über «*viel Enderung und Nuerung*» durch die Edelleute.

Fehde ist die traditionelle Reaktion auf ein gegebenes Unrecht, aber kein politisches Programm. Und so bleibt der Bund ob dem See eine politische Sackgasse: Indizien dafür sind seine kurze Dauer sowie seine erzwungene Auflösung durch den Kaiser als den Wahrer des Landfriedens. Wohl mochte es vorübergehend angesichts der militärischen Erfolge so scheinen, als würde es eine völlige politische Neuordnung im Raum südlich des Bodensees geben. Man schob sich gegenseitig die Schuld an den Zerstörungen zu, die Städte und Länder machten die Übergriffe der Herrschaften verantwortlich, die Herrschaften hingegen die Übergriffe der Städte und Länder.

Beide Parteien sahen jeweils in den Übergriffen des Anderen die Legitimation für ihr eigenes Landfrieden schädigende Verhalten.

Man kann die Vorgänge um den Bund ob dem See nicht losgelöst von dem überregionalen eidgenössisch-österreichischen Gegensatz sehen. Ich schliesse mich hier ganz der Meinung von Alois Niederstätter⁵⁰ an: Die Erneuerung des Bündnisses des Abtes von St. Gallen mit Österreich 1402 und der Eintritt der Appenzeller in das Landrecht mit Schwyz führen in der Folge, wenn dieser moderne Ausdruck gestattet ist, zu einem «*Stellvertreterkrieg*» in der Region. Schwyz waren durch das eidgenössische Bündnisgeflecht die Hände gebunden, direkt Konflikte mit Österreich zu suchen. Und so werden die Appenzeller und St. Galler zur «*Speerspitze der Schwyzer Expansion*», um eine Formulierung von Niederstätter⁵¹ zu gebrauchen. Besonders greifbar wird das in dem Zug der Appenzeller gegen die mittlere March: Deren Bewohner werden zur Huldigung gezwungen, worauf die Appenzeller das Land an Schwyz abtraten, das es sofort in Besitz nahm. Vadian machte sich später aus der stadt-sanktgallischen Sicht lustig darüber. «*Schwyz maint och nit, dass es widern friden wäre, dass si die mark schankes wis von den von Appenzell angnomen hettend*»⁵². Der starke Schwyzer Einfluss tritt auch darin zutage, dass die Bundestruppen bei der Belagerung von Bregenz durch den Hauptmann Kupferschmid von Schwyz angeführt wurden.

Wenn hier von einer politischen Sackgasse die Rede war, so ist das vor allem so zu verstehen, dass die 1337 mit dem Ewigen Bund der Grafschaft und der Stadt Feldkirch mit den Herzögen von Österreich eingeleitete Politik nach 1408 völlig ausser Diskussion stand und unbeirrt fortgesetzt wurde. Die österreichischen Landesfürsten bestätigten noch im gleichen Jahr den Feldkirchern, Bregenzerwäldern und Walsern ihre Rechte und Privilegien. Auf der anderen Seite trat Appenzell 1411 in ein Bündnis mit den Eidgenossen, ebenso St. Gallen 1412. Auch hier bestätigt sich einmal mehr die sehr unterschiedliche politische Ausrichtung der Bündnispartner von 1405. Appenzell und St. Gallen gingen – mit Wirkung bis auf den heutigen Tag – den eidgenössischen Weg, Feldkirch, Bludenz und Bregenz den österreichischen Weg. Eine Propagandawelle gegen die Appenzeller setzte hier bereits 1408 ein. Ein zurückgelassenes Geschütz wurde die «*Appenzellerin*» genannt. Zwei Banner der Appenzeller wurden in der St. Georgskapelle bzw. im Martinsturm in Bregenz aufgehängt. Die Spionin Ehreguta wurde zu einer Bregenzer «*Jeanne d'Arc*» und Retterin der Stadt vor den Appenzellern hochstilisiert; sie wird auch heute noch in Bregenz als die Retterin der Stadt verehrt. In einer Kirche im Paznaun soll eine Motivtafel zu finden gewesen sein mit der Inschrift «*Gott befreie uns von der Pest und den Appenzellern*». Das Zwischenspiel des Bundes ob dem See wurde von späteren österreichischen Historikern überhaupt nicht mehr verstanden: So lesen wir in der Feldkircher Chronik von Johann Georg Prugger 1685, der Ritterbund vom St. Jörgenschild habe

gemeinsam mit den Feldkirchern die Appenzeller vor Bregenz *«auff die flaut gelegt, worauf sie spornstreichs mit blutigen Köpfen nacher Haus geflohen und dieser Orthen sich so bald nit mehr haben sehen lassen»*⁵³. Hier wurde die Geschichte gewaltsam umgeschrieben; denn es durfte und konnte doch nicht sein, dass sich Feldkirch jemals mit den Appenzellern gegen Österreich verbunden haben könnte.

Der Bund ob dem See profitierte kurzfristig von einem Machtvakuum⁵⁴; er basierte allzu sehr auf einer Augenblickssituation, die nach der Schlacht am Stoss durch den Rückzug Österreichs aus der Region vorübergehend eingetreten war. Es fehlte dem Bund ein formuliertes Programm⁵⁵, ja es gab nicht einmal ein mittelfristiges Konzept und keinerlei einheitliche Linie. So verrät etwa die Absprache zwischen St. Gallen und Feldkirch über die Zukunft der noch zu erobernden herrschaftlichen Schattenburg in Feldkirch eine gewisse Hilflosigkeit: Würde man die Burg erobern, so wolle man gemeinsame Beratungen über deren Zukunft aufnehmen⁵⁶. Nicht zu unterschätzen bleibt auch eine Einflussnahme von aussen, insbesondere durch Schwyz.

Es fehlte schliesslich auch an einer wirksamen Organisation. Die Bundesbriefe enthalten dazu nur sehr rudimentäre Angaben. Es gab Bundestage mit wechselnden Tagungsorten. Es gab Ansätze zu einer gemeinsamen Finanzverfassung. Es gab Schiedsgerichte und eine lebhafte Tätigkeit der Boten des Bundes. Aber es fehlte, wie schon angedeutet, eine wirkliche Gleichheit aller Mitglieder. Die Teilung in «Untere» und «Obere», d.h. linksrheinische und rechtsrheinische Mitglieder, ist ein Indiz für unterschiedliche Interessen und mangelnde Geschlossenheit innerhalb des Bundes. Die Partner waren schon von ihrer Struktur her zu unterschiedlich: St. Gallen eine Reichsstadt, Appenzell ein Land, Feldkirch eine landesfürstliche Stadt ohne wirkliche aussenpolitische Praxis. Dazu kamen auch noch minderberechtigte appenzellische Untertanengebiete (Grabs, Buchs, Sevelen). Zeitweise wirkten auch Exponenten des Adels im Bund mit, etwa Graf Rudolf VIII. von Werdenberg, der appenzellischer Landmann wurde, oder Graf Wilhelm VII. von Montfort-Bregenz, der in das Bürgerrecht von St. Gallen eintrat. Beide erwiesen sich aber als höchst unsichere Partner. Viele Bündnispartner waren eben nur auf einen augenblicklichen Vorteil aus.

Die Stadt St. Gallen hatte zwar gewisse Erfahrungen mit verschiedenen Städtebünden, war aber insgesamt eher glücklos gewesen und jetzt, auf sich allein gestellt, den Erfordernissen nicht gewachsen. Man überliess St. Gallen, das über den notwendigen Apparat verfügte (Schreiber, Boten usw.), die Geschäftsführung. Auch die Ausformulierung der Bundesbriefe dürfte vor allem den St. Gallern zugefallen sein.

Während sich die Appenzeller noch am ehesten persönlich engagierten, überliessen andere Bundesmitglieder die militärischen Aufgaben angeworbenen Söldnern, nicht zuletzt auch den Schwyzern. Es fehlte mithin weitgehend an einem Gefühl, für den Bund als solchen mit Leib und Seele einzustehen

und zu kämpfen. Wo gelegentlich eine Initiative zu einer Neuorganisation ergriffen wurde, da kamen solche Versuche allzu bald wieder in Abgang. Ein Beispiel ist die Einführung der Zunftverfassung in Feldkirch am 22. Februar 1406: Ein Oberstzunftmeister trat neben den Stadtammann. Man könnte diesen Verfassungswandel, der in Feldkirch ohne Tradition war, als eine Verwirklichung des Homogenitätsprinzips in den Verfassungen der beiden führenden Städte St. Gallen und Feldkirch deuten. Den Demokratisierungstendenzen wäre das wesentlich entgegen gekommen, vor allem dann, wenn andere Städte, wie etwa Bludenz, diesem Beispiel ebenfalls gefolgt wären. Doch wenig später ist von einer Zunftverfassung in Feldkirch keine Rede mehr⁵⁷. Das bedeutet, dass der Vorbehalt für die eigene Verfassungstradition, wie ihn Feldkirch vor dem Beitritt zum Bund machte, sehr ernst genommen wurde; er war wichtiger als die Schaffung gleichartiger Verfassungsstrukturen innerhalb des Bundes.

Es war auch ein grosser Nachteil für die Organisation des Bundes, dass die Beitritte nicht immer freiwillig waren, sondern unter militärischem Druck erfolgten. Will man der Urkunde über die Auflösung des Bundes vom 4. April 1408 folgen, so waren eigentlich nur Appenzell und St. Gallen freiwillig dem Bündnis beigetreten, alle anderen wurden *«yren eigen herren abgetruongen»*. Auch die Stadt Feldkirch erklärte sich erst zu einem Beitritt bereit, nachdem ihr gewisse Zusagen gemacht worden waren. Vor allem sicherten sich die Feldkircher im Walgau und anderswo ihre Einkünfte an Zinsen aus den bäuerlichen Gütern und Geldschuldbriefen⁵⁸. Was die Appenzeller dem Abt versagen wollten, das gestand man den Feldkirchern ohne weiteres zu. Auch in dem Frieden mit Graf Hugo XII. von Montfort-Bregenz wurde zugestanden, dass die zu Neuburg gehörenden Leute an den Grafen ihre Zinsen zahlen und Dienste leisten mussten. Auch das bereits wiederholt angesprochene Beispiel von Bludenz zeigt, wie wenig es der Leitung des Bundes gelungen ist, die verschiedenartigen Partner zu integrieren und auf eine bestimmte Linie zu verpflichten.

Ich muss hier noch einmal auf Bludenz und das Montafon eingehen. Ziel der Montafoner war es, die Vorherrschaft der Stadt Bludenz über das Land Montafon zu brechen. Wie tief dieser Gegensatz zwischen Stadt und Land verwurzelt war, mag ein Zitat aus dem 17. Jahrhundert veranschaulichen. Aus der Sicht der Montafoner waren die Bludenzler auch damals noch *«gierige, unbarmherzige Wucherer, Schinder und Schaber, die ihnen das Blut aus den Adern, das Mark aus den Knochen gesogen, und ihnen wie Wölfe das Brot vor dem Mund weggeschnappt hätten»*⁵⁹. Dadurch dass Bludenz sich letztlich doch dem Bund ob dem See angeschlossen hatte, wurde es den Montafoner unmöglich, ihre vordergründigen Ziele durchzusetzen. Insbesondere gelang es ihnen nicht, die Zwingburg in Bludenz zu brechen. Hier ist insbesondere auf dem Artikel 6 des Bundesvertrages hinzuweisen, der es den Mitgliedern verbot, irgendwelche Sonderinteressen zu verfolgen.

Das Montafon musste sich den Bundesinteressen fügen. Die Enttäuschung der Montafoner darüber, dass sie ihr eigentliches Ziel nicht durchsetzen konnten, erklärt nicht zuletzt die mangelnde Einsatzfreude, die im Januar 1408 zum Zerfall des Bundes geführt hat.

Der Bund hat sich auch nach den anfänglichen militärischen Erfolgen und den nachfolgenden Waffenstillständen täuschen lassen. Die Hauptgegner, Graf Friedrich VII. von Toggenburg und Herzog Friedrich IV. von Österreich, schlossen am 8. Mai 1406 bzw. am 6. Juni 1406 einen Frieden, der von Schiedsgerichten aus den eidgenössischen Orten überwacht werden sollte. Schon wenige Monate später nutzte der Adel diesen Waffenstillstand, um sich in verschiedenen Ritterbünden zu organisieren, namentlich in der Ritterschaft mit St. Jörgenschild vom 27. Oktober 1407, die am 13. Januar 1408 unter der Führung des Grafen Rudolf VI. von Montfort-Tettnang zu Scheer den Bund ob dem See vor Bregenz vernichtend, d.h. mit der Folge der Auflösung des Bundes, geschlagen hat.

Eines der letzten Lebenszeichen des Bundes ob dem See ist die Urkunde über dessen Auflösung vom 4. April 1408. Gemeinsam mit ihren ehemaligen Gegnern hängten die Partner des Bundes ob dem See ihre Siegel an das Friedensinstrument: Appenzell, St. Gallen, Altstätten, Feldkirch, der Walgau, das Montafon, der Bregenzerwald, die Walser von Damüls. In diesen Siegeln drückt sich eine gesteigerte genossenschaftliche Autonomie aus⁶⁰. Der Friede verbot den Adeligen, Rache zu nehmen. Auf Schadensersatzansprüche wurde verzichtet. Die Eroberungen wurden zurückerstattet. Die zerstörten Burgen durften nur mit Erlaubnis des Königs wiederhergestellt werden.

«*Der Punt zergieng*», wie es in einer Bludener Chronik heisst. In St. Gallen holte man aus der Archivtruhe den Bundesbrief ein letztes Mal hervor, um einen Rückvermerk darauf anzubringen: «*Deren von Sannt Gallen, Appenzell vnd Statt Veltkirch Bundtbrief, anno 1405 vffgericht*» mit dem Zusatz «*Ist Cassiert Vnndt Güllt nichts mehr*».

Was der Bund in der kurzen Zeit seiner Existenz geschaffen hatte, war die politische Einheit des Naturraums Bodenseerheintal, um mit Elmar Grabherr⁶¹ zu sprechen, ein Ziel, an dessen Verwirklichung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gerade in unserer heutigen Gegenwart wieder sehr viel diskutiert wird. Die damals im Raum expandierenden Mächte, die Eidgenossenschaft und Österreich, duldeten aber keinen Pufferstaat zwischen ihnen⁶².

Durch den Burgenbruch und die Vertreibung des Adels wurde, nicht zuletzt auch in Vorarlberg, der Einfluss des Adels zurückgedrängt, der auf Dauer geschwächt wurde⁶³, und das genossenschaftliche Element ging gestärkt aus diesen Ereignissen hervor⁶⁴. In den österreichischen Gebieten kam es zu einer verstärkten Kooperation der Obrigkeit mit den bäuerlichen und bürgerlichen Eliten, aus der heraus sich die Landstände bildeten⁶⁵.

Ein grundsätzlicher politischer Wandel fand aber insgesamt nicht statt. Es gab keinen Austausch der führenden Persönlichkeiten: Es blieben dieselben Leute tonangebend wie vor 1405 und wie im Bund ob dem See. Was Appenzell angeht, so führte das Ende des Bundes ob dem See das Land wieder in eine Isolation. St. Gallen verbündete sich mit den Bodenseestädten, das Bündnis mit Schwyz zerfiel, Österreich setzte sich wieder im Rheintal fest⁶⁶. Der Kampf Appenzells mit dem Kloster St. Gallen ging weiter. Sucht man sonst in den Vorgängen von 1405-1408 einen zukunftsweisenden Aspekt, dann ist es vielleicht der Gedanke, die Fehde durch ein gerichtliches Verfahren zurückzudrängen, der im Konstanzer Frieden deutlich wird. Schon eine Generation später wird im deutschen Reich ein generelles Verbot der Fehde und deren Ersetzung durch eine gerichtliche Instanz weithin diskutiert: in einem Programm Kaiser Sigismunds von 1434, in einem kurfürstlichen Vorschlag auf dem Nürnberger Reichstag von 1438 oder in der *Reformatio Sigismundi* von 1439⁶⁷. So stellen sich die Ereignisse von 1405-1408 weniger als Vorläufer der Französischen Revolution dar, sondern vielmehr als ein erster Schritt zum «Ewigen Landfrieden» für das heilige Römische Reich Deutscher Nation von 1495. Dieses Ziel eines Ewigen Landfriedens hatte die Eidgenossenschaft durch ihr Bündnisgeflecht längst erreicht. Die Eidgenossen bedurften der kostspieligen Errichtung eines Reichskammergerichtes nicht, das den Landfrieden wahren sollte; sie lehnten daher die Wormser Beschlüsse ab und setzten sich mit dem Schwabenkrieg von 1499 gegen die drohenden Zwangsmassnahmen des Reiches zur Wehr.

- 1 *Schläpfer* Walter, Die Appenzeller Kriege, in: Appenzeller Geschichte, Bd. 1, Herisau/Appenzell 1964, S. 121-226.
- 2 *Bilgeri* Benedikt, Der Bund ob dem See. Vorarlberg im Appenzellerkrieg. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1968.
- 3 *Perret* Franz, Vorarlberg im Appenzellerkrieg. Der Bund ob dem See, in: St. Galler Tagblatt 139 (1969), Nr. 285 vom 21. Juni 1969.
- 4 *Burmeister* Karl Heinz, Appenzellerkrieg und «Bund ob dem See». Ein wertvoller Beitrag zur Geschichte unserer Heimat, in: Vorarlberger Volksblatt 104 (1969), Nr. 171 vom 26. Juli 1969, S. 5.
- 5 *Bilgeri* (wie Anm. 2), S. 7.
- 6 *Blickle* Peter, in: Das Historisch-Politische Buch 17 (1969), S. 229f.
- 7 *Perret* (wie Anm. 3).
- 8 Über die Schlacht am Stoss vgl.: *Bischofberger* Hermann, 600 Jahre «Schlacht am Stoss», in: Innerrhoder Geschichtsfreund 44 (2003), S. 13-46.
- 9 *Schiess* Traugott (Bearb.), Appenzeller Urkundenbuch, Bd. 1, Trogen 1913, S. 115f., Nr. 228.
- 10 *Schiess* (wie Anm. 9), S. 116.
- 11 *Bilgeri* (wie Anm. 2), S. 43.
- 12 *Schiess* (wie Anm. 9), S. 123; *Bilgeri* Benedikt (Bearb.), Liechtensteinisches Urkundenbuch, Bd. 3, S. 97-103, Nr. 52, hier S. 97f.

- 13 *Schläpfer* (wie Anm. 1), S. 166; *Tiefenthaler* Meinrad, Der Appenzellerkrieg in Vorarlberg, in: *Tiroler Heimat* 17 (1953), S. 107-118; *Welti* Ludwig, Landesgeschichte, in: *Ilg* Karl (Hrsg.), Landes- und Volkskunde, Geschichte, Wirtschaft und Kunst Vorarlbergs, Bd. 2, Innsbruck/München 1968, S. 151-343, hier S. 161 («*schloss sich Feldkirch [...] dem Bund ob dem See an*»); *Burmeister* Karl Heinz, Geschichte Vorarlbergs, Wien ⁴1998, S. 87.
- 14 *Bilgeri* (wie Anm. 2); *Bilgeri* Benedikt, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 2, Wien/Köln/Graz 1974, 140-169; *Grabherr* Elmar, Vorarlberger Geschichte, Bregenz 1986, S. 62; *Niederstätter* Alois, Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: *Wolfram* Herwig (Hrsg.), Österreichische Geschichte, Bd. 5, Wien 1996, S. 125.
- 15 *Schiess* (wie Anm. 9), S. 117 Nr. 230; *Wartmann*, Hermann (Bearb.), Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. 4, St. Gallen 1899, S. 760, Nr. 2344.
- 16 Vorarlberger Landesarchiv, Urk. 80 020 vom 15. Sept. 1405 (Kopie nach dem Original im Stadtarchiv St. Gallen).
- 17 *Schiess* (wie Anm. 9), S. 122.
- 18 *Kaiser* Peter, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1847, neu hrsg. von Arthur *Brunhart*, Bd. 1-2, Vaduz 1989, hier Bd. 1, S. 241-257.
- 19 *Pöschel* Erwin, Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein, Basel 1950, S. 9.
- 20 *Schiess* Traugott, Die ältesten Seckelamtsbücher der Stadt St. Gallen aus den Jahren 1405-1408 (= in: *Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte St. Gallen* 35 [1919]), S. 99; *Bilgeri* (wie Anm. 2), S. 152, Anm. 144. Vgl. auch: *Bilgeri* (wie Anm. 2), S. 94.
- 21 *Bilgeri* (wie Anm. 12), S. 97-103, Nr. 52.
- 22 *Bilgeri* (wie Anm. 2), S. 89, S. 126.
- 23 *Pöschel* (wie Anm. 19), S. 280; *Ulmer* Andreas, Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins, Dornbirn 1925 (Reprint Dornbirn 1978), S. 952f.
- 24 *Winkler* Gerhard, Die Chronik des Ulrich Tränkle von Feldkirch, in: *Geschichtsschreibung in Vorarlberg* (=Ausstellungskatalog des Vorarlberger Landesmuseums, Bd. 59), Bregenz 1973, S. 11-48, hier S. 36.
- 25 *Büchel* Johann Baptist, Regesten zur Geschichte der Herren von Schellenberg, F. 1, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 1 (1901), S. 177-268, hier S. 263.
- 26 So: *Bilgeri* (wie Anm. 2), S. 157, Anm. 213.
- 27 *Wartmann* (wie Anm. 15), S. 774.
- 28 *Schiess* (wie Anm. 9), S. 139.
- 29 Die Bludenzer Treue gegen ihre Landesherrschaft. Historisches Fragment aus dem 15. Jahrhundert, in: *Neue Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg* 2 (1836), S. 109-119, hier S. 115f.; *Niederstätter* Alois, Bludenz im Mittelalter (bis 1420), in: *Tschaikner* Manfred (Hrsg.), Geschichte der Stadt Bludenz, Sigmaringen 1996, S. 53-100, hier S. 97.
- 30 *Niederstätter* Alois, Die Vorarlberger Städte und ihr Land bis zum Dreissigjährigen Krieg, in: *Montfort* 44 (1992), S. 203-221.
- 31 Zit. nach: *Burmeister* (wie Anm. 13), S. 87.
- 32 Zit. nach: *Niederstätter* (wie Anm. 29), S. 97.
- 33 *Bilgeri* (wie Anm. 2), S. 173, Anm. 612, vgl. auch S. 152, Anm. 134.
- 34 Zu den Verlustzahlen vgl.: *Bilgeri* (wie Anm. 2), S. 117f.
- 35 *Vallaster* Christoph, Von Hanns Stöckli bis Dr. Heinz Pilz. Stichworte zur Ge-

- schichte der Feldkircher Stadtammänner und Bürgermeister, in: Montfort 30 (1978), S. 20-35, hier S. 20.
- 36 In dem genannten Schreiben des Albrecht Huser.
- 37 Zit. nach: *Bilgeri* (wie Anm. 2), S. 155, Anm. 188.
- 38 Zit. nach: *Schlöpfer* (wie Anm. 1), S. 180.
- 39 *Tiefenthaler* (wie Anm. 13), S. 113f.
- 40 Es stellt sich hier die Frage, inwieweit Feldkirch gegenüber Bregenz auf die Vorarlberger Eidgenossenschaft von 1391 Rücksicht zu nehmen hatte. Zur Fortgeltung dieses Bundes vgl. auch: Anm. 41.
- 41 Vgl.: *Burmeister* Karl Heinz, Bludenz in der Zeit von 1420 bis 1550, in: *Tschaikner* Manfred (Hrsg.), Geschichte der Stadt Bludenz. Sigmaringen 1996, S.101-160, hier S. 123f. (mit Abdruck des Wortlauts der Urkunde).
- 42 *Henne* Anton (Hrsg.), Die Klingenberger Chronik, Gotha 1861, S. 163.
- 43 *Niederstätter* Alois, «... dass sie alle Appenzeller woltent sin». Bemerkungen zu den Appenzellerkriegen aus Vorarlberger Sicht, in: *Sonderegger* Stefan (Hrsg.), Begegnung, Appenzell-Ausserrhoden und Vorarlberg. Beiträge zu Geschichte, Kunstgeschichte und Literatur, Friedrichshafen 1992, S. 10-30, hier S. 23.
- 44 *Hollenstein* Lorenz, Überblick über die Geschichte des Rheintals, in: Der Alpenrhein und seine Regulierung, Rorschach 1992, S. 52-57, hier S. 54.
- 45 *Niederstätter* (wie Anm. 29), S. 96.
- 46 *Bilgeri* (wie Anm. 14), S. 147ff.
- 47 *Bilgeri* (wie Anm. 2), S. 139.
- 48 *Grabherr* (wie Anm. 14), S. 82.
- 49 *Schiess* (wie Anm. 9), S. 140 (4. April 1408).
- 50 *Niederstätter* (wie Anm. 14), S. 124.
- 51 *Niederstätter* (wie Anm. 14), S. 124.
- 52 *Schlöpfer* (wie Anm. 1), S. 170.
- 53 Zit. nach: *Tiefenthaler* (wie Anm. 13), S. 115.
- 54 *Niederstätter* (wie Anm. 43), S. 19.
- 55 *Niederstätter* (wie Anm. 29), S. 96; *Niederstätter* (wie Anm. 14), S. 124.
- 56 Vorarlberger Landesarchiv, Urk. 80 020 vom 15. Sept. 1405.
- 57 *Burmeister* Karl Heinz, Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch, Bd. 2, Sigmaringen 1985, S. 63.
- 58 Vorarlberger Landesarchiv, Urk. 80 020 vom 15. Sept. 1405, Art. 6.
- 59 *Niederstätter*, Vorarlberger Städte (wie Anm. 30), S. 210.
- 60 In diesem Sinne auch: *Wolti* (wie Anm. 13), S. 184.
- 61 *Burmeister* (wie Anm. 13), S. 69.
- 62 *Bilgeri* (wie Anm. 2), S. 140.
- 63 *Bilgeri* (wie Anm. 2), S. 140; *Schlöpfer* (wie Anm. 1), S. 185. Alois Niederstätter wendet sich allerdings mit guten Gründen gegen diese herrschende Auffassung, die namentlich für Vorarlberg nicht zutreffe (*Niederstätter* [wie Anm. 43], S. 27).
- 64 *Bilgeri* (wie Anm. 2), S. 140 f.; *Burmeister* (wie Anm. 13), S. 88.
- 65 *Niederstätter* (wie Anm. 14), S. 125.
- 66 *Schlöpfer* (wie Anm. 1), S. 186f.
- 67 *Dohna* Lothar Graf zu, Reformatio Sigismundi, Göttingen 1960, S. 72.